Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0580(CNS)

9.3.2026

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)
(COM(2025)0580 – C10-0207/2025 – 2025/0580(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Tomáš Kubín

(Neufassung – Artikel 113 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 43

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 45

SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES 46

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung) (COM(2025)0580 – C10-0207/2025 – 2025/0580(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0580),

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0207/2025),

– unter Hinweis auf die von der italienischen Abgeordnetenkammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[1],

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 11. Dezember 2025 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 113 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf die Artikel 113 und 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags

[1] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES	RICHTLINIE DES RATES
über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf ***Tabak*** und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)	über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf ***Rohtabak, Tabakwaren*** und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)

Or. en

Begründung

Die Kommission hat beschlossen, das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) auf Rohtabak anzuwenden, und der Berichterstatter stimmt diesem Ansatz zu. In der Richtlinie geht es nun nicht mehr nur mit Tabakwaren wie bisher, sondern jetzt auch um Rohtabak. Der Berichterstatter hält es daher für angebracht, den Titel des Vorschlags geringfügig zu ändern, damit er den Begriff „Rohtabak“ enthält.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1a],

[1a] ***Stellungnahme vom 18. Februar 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).***

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter möchte die kürzlich verabschiedete Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses förmlich zur Kenntnis nehmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese Substitute eingeführt, die ***jedoch den Wettbewerb verzerren und*** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ***beeinträchtigen***. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese Substitute für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit	(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese Substitute eingeführt, die ***eine Herausforderung für*** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ***bedeuten***. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuersätze in der Union für diese Substitute für Tabakwaren harmonisiert werden. Diese Richtlinie sollte nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, dessen Inverkehrbringen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist, zum Gegenstand haben. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Vereinheitlichung der Besteuerungsvorschriften für Tabak zum oralen Gebrauch, der im Einklang mit Artikel 151 der Akte über den Beitritt

Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Österreichs, Finnlands und Schwedens in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird, zum Gegenstand haben sollte.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können , dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können , dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[2] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[3]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) gewinnen vor allem bei jungen Menschen an Beliebtheit, doch neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese

Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen. ***Studien[3a] zeigen aber auch, dass neue Produkte im Allgemeinen weniger schädlich sind als herkömmliche brennbare Zigaretten und Rauchern dabei helfen können, sich leichter von ihnen zu lösen.***

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31)

[2] Europas Plan gegen den Krebs (COM (2021) 44 final).

[3] Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31)

[3a] Ambildhok, Kadambari A. u. a., Assessing the Health Impacts of Heated Tobacco Products Compared to Traditional Tobacco Use: A Systematic Review of Current Evidence (Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von erhitzten Tabakprodukten im Vergleich zum herkömmlichen Tabakkonsum: eine systematische Übersicht über den aktuellen Erkenntnisstand), Cureus 17(10), DOI: 10.7759/cureus.95166.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Derzeit steigen die Lebenshaltungskosten in der gesamten Union. Bei der Festlegung neuer Mindeststeuersätze für Tabakwaren ist es unerlässlich, den regressiven Charakter

der Tabaksteuern und die unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung zu berücksichtigen, die der Tabakkonsum für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen mit sich bringt. Da in Haushalten mit geringerem Einkommen häufiger geraucht wird und ein deutlich größerer Anteil ihres Einkommens für Tabakwaren ausgegeben wird, sind sie von Steuererhöhungen weitaus stärker betroffen als Haushalte mit höherem Einkommen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.	(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale***, durch die unterschiedlichen mit ihnen verbundenen Gesundheitsrisiken*** und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten , anderem	(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten , anderem

Rauchtabak , Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen. ***Auch muss eine Unterscheidung zwischen Zigarren und Zigarillos erfolgen, um rechtliche Kohärenz zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Steuersysteme im Bedarfsfall derart anzupassen, dass eine steuerlich bedingte Substitution vermieden wird.***	Rauchtabak , Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist eine Definition von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos , Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak , Wasserpfeifentabak, erhitztem Tabak und anderen Tabakwaren dahin gehend festzulegen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden, ***dass eine Zigarre, deren Gewicht nicht mehr als 3 g beträgt, als Zigarillo behandelt wird,*** dass Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, als Feinschnitttabak behandelt wird, dass Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, als Wasserpfeifentabak behandelt wird, dass Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird, als erhitzter Tabak behandelt wird, dass Tabak, der für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, als andere Tabakwaren behandelt wird, und dass Tabakabfälle eindeutig definiert sind.	(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist eine Definition von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak , Wasserpfeifentabak, erhitztem Tabak und anderen Tabakwaren dahin gehend festzulegen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden, dass Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, als Feinschnitttabak behandelt wird, dass Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, als Wasserpfeifentabak behandelt wird, dass Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird, als erhitzter Tabak behandelt wird, dass Tabak, der für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, als andere Tabakwaren behandelt wird, und dass Tabakabfälle eindeutig definiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen ***Erzeugnissen*** und ***ihrer*** unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.	(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen ***Merkmalen der Erzeugnisse, den Gesundheitsrisiken*** und ***der*** unterschiedlichen Verwendung ***der Erzeugnisse*** Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu ***vermeiden***, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden.	(13) Um zu ***verhindern***, dass der Mindestverbrauchsteuersatz der Union mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz für jede Erzeugniskategorie alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Nahrungsmitteln (Kerninflation),*** aktualisiert werden. ***Die Anpassung sollte sich an der***

Kerninflation und nicht an der Gesamtinflation orientieren, um mögliche übermäßige Schwankungen zu vermeiden, die durch erhebliche Preisanstiege bei stärker schwankenden Gütern wie Energie und Lebensmitteln verursacht werden. Darüber hinaus dürfte eine Obergrenze mit einer maximalen Anpassung von 12 % eine bessere Planbarkeit für die nationalen Steuerbehörden und den Markt für Tabakerzeugnisse bieten. Der Mechanismus für den Inflationsausgleich sollte erst nach Ablauf der Übergangsphase zur Anwendung kommen, um die Komplexität für die Mitgliedstaaten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen , und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsum gewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.	(18) Ein gewisser Grad an Annäherung würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes. ***Es ist daher von größter Bedeutung, die Auswirkungen neuer Mindestverbrauchsteuersätze auf den illegalen Handel und das Wachstum des Schwarzmarktes im Blick zu behalten. In erster Linie sollen die Ziele im Bereich***

	der öffentlichen Gesundheit verwirklicht werden, ohne dass die Verbraucher dazu verleitet werden, auf dem Schwarzmarkt nach günstigeren Erzeugnissen zu suchen. Die Mindeststeuersätze sollten in angemessener und sorgfältiger Weise festgelegt werden, um zu verhindern, dass Verbraucher aufgrund erheblicher Erhöhungen der Mindeststeuersätze dazu übergehen, Tabakwaren auf dem Schwarzmarkt zu beziehen, was sich negativ auf die Steuereinnahmen auswirken könnte und keine Verbesserung im Bereich der öffentlichen Gesundheit bewirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind. ***In vergleichbarer Weise stellt die Erhöhung der EU-Mindestsätze für Zigarren, Zigarillos und anderen Rauchtabak darauf ab, die Kluft zum Satz für Zigaretten zu verringern und so eine schrittweise Annäherung zwischen den Erzeugnissen zu erreichen und das Risiko einer erzeugnisübergreifenden Substitution zu minimieren.***	(23) Die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten muss stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind.

Or. en

Begründung

Zigarren und Zigarillos sind aus unserer Sicht kein möglicher Ersatz für Zigaretten. Beide Erzeugnisgruppen zeichnen sich durch sehr unterschiedliche Konsummuster (Häufigkeit, Gelegenheit), Verbraucherdemografie, Suchtraten usw. aus.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Was Zigarren und Zigarillos betrifft, so bilden diese Erzeugnisse ein eigenständiges, randständiges Marktsegment mit einem geringen Gesamtanteil und einem begrenzten Substitutionspotenzial für Zigaretten aufgrund unterschiedlicher Verbraucherprofile und Konsumgewohnheiten; sie werden überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie von Familienbetrieben hergestellt, die fest in der regionalen Wirtschaft eingebunden sind. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und eine unangemessene Schädigung dieser Nischenkategorie zu vermeiden, sollten bei den Mindestverbrauchsteuern diese speziellen Merkmale, etwa geringes Marktvolumen, gelegentliche statt täglicher Verwendung und minimale produktübergreifende Substitution, ausdrücklich berücksichtigt werden, während zugleich eine strukturell und materiell differenzierte steuerliche Behandlung von Zigaretten beizubehalten ist.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Angesichts der Besonderheiten des Marktes für Zigarren und Zigarillos sollte die Kommission bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Auswirkungen der neuen Mindestverbrauchsteuersätze für Zigarren und Zigarillos auf KMU, familiengeführte Hersteller, die regionale Beschäftigung, Lieferketten und Substitutionsmuster bewerten. Ergibt die Bewertung unverhältnismäßige Auswirkungen auf KMU, familiengeführte Hersteller oder die regionale Beschäftigung, so sollte die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der geltenden Mindestsätze oder der Struktur dieser Sätze vorlegen, um für Verhältnismäßigkeit zu sorgen und einen angemessenen Unterschied zu Zigaretten beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des	(25) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des

Binnenmarktes. ***Daher sollte die globale Mindestverbrauchsteuer je nach Art des betreffenden erhitzten Tabakerzeugnisses in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückt werden.***	Binnenmarktes.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ein Mindeststeuersatz gelten, ***wobei ein höherer Steuersatz*** für ***Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 15 mg/ml gelten sollte***, ***um*** der ***Vielfalt*** der ***Erzeugnisse Rechnung*** zu tragen ***und Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen*** zu ***verhindern***.	(27) Bei Liquids für elektronische Zigaretten sollte für sämtliche Liquids ***unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten,*** ein Mindeststeuersatz gelten***. Wenn der Nikotingehalt nicht überprüft werden muss***, ***dürfte die Durchsetzung und Überwachung*** für ***die nationalen Steuerbehörden leichter sein. Eine kürzlich durchgeführte Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen hat ergeben***, ***dass fast die Hälfte*** der ***europäischen Schülerinnen und Schüler mindestens einmal in ihrem Leben elektronische Zigaretten ausprobiert haben, wobei 22 %*** der ***Schülerinnen und Schüler angegeben hatten, sie im vergangenen Monat genutzt*** zu ***haben.[1a] Die Steuerpolitik sollte daher der zunehmenden Attraktivität elektronischer Zigaretten für junge Menschen Rechnung*** tragen***.***
	[1a] Drogenagentur der Europäischen Union, European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs, ESPAD (Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen), euda.europa.eu, S. 18, abrufbar unter: https://www.euda.europa.eu/publications/data-factsheets/espad-2024-key-findings_de

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von ***vier*** Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach ***zwei*** Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.	(29) Für Zigarren, Zigarillos, Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak, anderen Rauchtabak, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse sollten Übergangszeiten von ***fünf*** Jahren mit einer Verbrauchsteuererhöhung nach ***drei*** Jahren festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von	(34) Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Transparenz sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsunionssätze derart zu ändern, dass diese etwaige Änderungen des harmonisierten Verbraucherpreisindex***, mit Ausnahme von Energie und unverarbeiteten Nahrungsmitteln (Kerninflation),*** widerspiegeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die

Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[4] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[4] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) überprüfen und eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte	***entfällt***

Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht ziehen.

Or. en

Begründung

Unserer Ansicht nach entspricht es nicht den Grundsätzen einer soliden Rechtsetzung, in der aktuellen Neufassung bereits festzulegen, welche Entscheidungen die Kommission in Zukunft treffen soll. Zudem ist unklar, warum eine Angleichung der Steuersätze für verschiedene Erzeugnisgruppen überhaupt notwendig und wünschenswert sein soll.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zigarren;	b) Zigarren ***und Zigarillos***;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zigarillos;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Wasserpfeifentabak

Or. en

Begründung

Zur Erläuterung siehe die Begründung zu Änderungsantrag 27.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wasserpfeifentabak;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Erläuterung siehe die Begründung zu Änderungsantrag 27.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zigarillos sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Absatz wurde hinfällig, da die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung von Zigarren und Zigarillos gestrichen wurde. Es wird nicht für sinnvoll gehalten, Zigarren und Zigarillos zu trennen, da sie ohnehin gleich besteuert werden. Es wird daher eine einzige Kategorie „Zigarren und Zigarillos“ vorgeschlagen, weshalb kein Stückgewicht von höchstens 3 Gramm mehr erforderlich ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 ***und*** Artikel 4 Absatz 1 fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.	b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 ***Absatz 1,*** Artikel 4 Absatz 1***, Artikel 7 Absatz 1und Artikel 8*** fallen. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Tabakabfälle Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.

Or. en

Begründung

Es handelt sich um eine technische Klarstellung, mit der präzisiert wird, dass Tabakabfälle nur dann als Rauchtabak angesehen werden können, wenn sie nicht unter die Begriffsbestimmungen für Zigaretten, Zigarren/Zigarren, erhitzten Tabak oder anderen verarbeiteten Tabak fallen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Rauchtabak, der zur Verwendung in einer Wasserpfeife zur Erzeugung von Emissionen verkauft wird oder verkauft werden soll, die vor dem Inhalieren durch die Nutzer durch eine Flüssigkeit geleitet werden, gilt als „Wasserpfeifentabak“.

Or. en

Begründung

The definition of ‘waterpipe tobacco’ has been revised and relocated. Specifically, the word “can” has been replaced with “sold or intended to be sold” to close an existing loophole explained below. Having ‘waterpipe tobacco’ as a separate category (Commission version)

creates a potential issue: virtually all smoking tobacco could be classified as waterpipe tobacco whenever it is physically possible to use it in a waterpipe, regardless of the manufacturer's intended purpose. Since the proposed minimum tax rate for waterpipe tobacco is lower than the rate for other smoking tobacco and for fine-cut tobacco for the rolling of cigarettes, this creates a significant risk for tax administrations. Manufacturers and importers could claim that their products "can" be used in a waterpipe — even when this is not their intended or primary use — and thereby qualify for the lower tax rate. Therefore, we adapted the definition and put waterpipe tobacco under 'smoking tobacco' to close this loophole.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Wasserpfeifentabak" Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, um Emissionen zu erzeugen, die durch eine Flüssigkeit geleitet und dann von den Nutzern inhaliert werden.	
(2) Wasserpfeifentabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen.	
(3) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl der Absätze 1 und 2 dieses Artikels als auch des Artikels 5 entsprechen und sowohl als Wasserpfeifentabak in einer Wasserpfeife als auch als Rauchtabak verwendet werden können, sind Rauchtabak gleichgestellt.	
(4) Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen sowohl der Absätze 1 und 2 dieses Artikels als auch des Artikels 7 entsprechen und sowohl als Wasserpfeifentabak in einer Wasserpfeife als auch als erhitzter Tabak verwendet	

werden können, sind erhitztem Tabak gleichgestellt.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 16 (umgestellte und angepasste Definition von Wasserpfeifentabak).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer — ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel ***6*** Absatz ***1*** — bestimmt sind.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife entsprechend Artikel ***5*** Absatz ***2a*** – bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wird erhitzter Tabak gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b pro Einheit besteuert, gilt eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Einheit erhitzten Tabaks für Verbrauchsteuerzwecke als zwei Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,45 Gramm, aber nicht mehr als 0,75 Gramm beträgt, als drei

	Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,75 Gramm, aber nicht mehr als 1,05 Gramm beträgt, und als eine zusätzliche Einheit für jeweils 0,3 Gramm Tabakgehalt ab 1,05 Gramm.

Or. en

Begründung

Wir wollen sicherstellen, dass die neuen Mindestverbrauchsteuersätze nicht dadurch umgangen werden, dass Sticks bzw. Einheiten von erhitztem Tabak größer/schwerer werden und immer noch als eine einzige Einheit besteuert werden. In der Folgenabschätzung der Kommission wird erwähnt, dass das Durchschnittsgewicht eines Sticks von erhitztem Tabak etwa 0,3 g beträgt (Seite 101). Daher legen wir die entsprechenden Schwellenwerte fest, um eine gerechte Besteuerung potenzieller größerer Sticks sicherzustellen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum von Dampf ***mittels eines Mundstücks*** verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Erzeugnisses, ***einschließlich einer Kartusche oder eines Tanks und eines Erzeugnisses ohne Kartusche oder Tank,*** das ein Einwegerzeugnis ***sein kann*** oder ***mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks*** nachgefüllt oder mit ***Einwegkartuschen*** nachgeladen werden kann.	(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum von Dampf verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Erzeugnisses, das ein Einwegerzeugnis oder nachgefüllt oder mit nachgeladen werden kann.

Or. en

Begründung

Ziel ist es, ein potenzielles Schlupfloch zu schließen und die Definition so weit wie möglich zu fassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind, ***mit*** Pflanzenfasern oder ***einem gleichwertigen*** Substrat ***vermischt sind und*** in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind, ***und*** Pflanzenfasern oder ***ein gleichwertiges*** Substrat***, die*** in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.

Or. en

Begründung

Ziel ist es auch hier ein potenzielles Schlupfloch zu schließen. Der Hersteller könnte die Zutaten theoretisch nicht vermischen und den Verbraucher anweisen, sie kurz vor der Verwendung zu mischen, wodurch er der Definition von Nikotinbeuteln als steuerpflichtiges Erzeugnis entgehen würde. Wir schlagen daher vor, den Verweis auf die Mischung zu streichen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre	(2) Der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 herangezogen wird, wird angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex)***, ausschließlich Energie und unverarbeiteter Lebensmittel,***

erhöht bzw. verringert wird.	innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird. ***Der zur Festlegung des Mindeststeuersatzes für ein Erzeugnis herangezogene Unionssatz darf nicht um mehr als 12 % angepasst werden.***

Or. en

Begründung

Einzelheiten betreffend die Kerninflation sind Erwägung 13 zu entnehmen. Durch eine Obergrenze für die maximale Anpassung von 12 % soll die Anpassung der Mindestsätze berechenbarer und weniger volatil gemacht werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe ***von einem Drittel*** des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus ***zwei Drittel*** des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.	(3) Der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt, entspricht der Summe ***der Hälfte*** des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex, geteilt durch einhundert, plus ***der Hälfte*** des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Als Preisniveauindex wird der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den Preisniveauindex des Jahres vor dem Jahr der Anpassung.

Or. en

Begründung

Wir sind der Ansicht, dass der Preisniveauindex ein nützliches Instrument dafür ist, die

Mindestsätze in den Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gerechter zu gestalten. Deshalb sollte er verbessert und seine Gewichtung in der Berechnung des endgültigen Mindestsatzes von einem Drittel auf die Hälfte erhöht werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***jedes Jahr spätestens am 28. Februar*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 zu erlassen, um die in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Mindestunionssätze derart zu ändern, dass sie die im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels vorgenommene Anpassung widerspiegeln. ***Die Mitgliedstaaten wenden die neuen Mindeststeuersätze ab dem 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Annahme des jeweiligen delegierten Rechtsakts folgt.***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Absätze 1 bis 5 dieses Artikels finden keine Anwendung auf die in Artikel 20 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 22 Absätze 3 und 4 festgelegten Übergangszeiten.***	(6) ***Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2036.***

Or. en

Begründung

Die Indexierung der Mindeststeuersätze auf EU-Ebene stellt ein völlig neues Element dar, mit dem die Richtlinie zukunftssicher gemacht, das gleichzeitig aber auch die Komplexität für die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten erhöht. Daher sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die Bestimmung über die Indexierung (Absatz 2) nach Ablauf des Übergangszeitraums und des darauffolgenden Zeitraums von drei Kalenderjahren Anwendung finden sollte.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von 215 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.	Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese Verbrauchsteuer beträgt unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis mindestens dem Unionssatz von 215 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Begründung

Für einige Mitgliedstaaten ist das Ziel von 63 % nicht erreichbar. Da für Zigaretten kein Übergangszeitraum vorgesehen ist, muss der Prozentsatz auf 60 % gesenkt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 274 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des	Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 274 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst entsprechend Artikel 12, auf der Grundlage des

gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***63*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.	gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Unterabsatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von ***60*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zigarren;	a) Zigarren ***und Zigarillos***;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zigarillos;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***anderer*** Rauchtabak;	d) Rauchtabak***, einschließlich***
	i) Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten,
	ii) Wasserpfeifentabak und
	iii) anderen Rauchtabaks;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Wasserpfeifentabak;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission			
a)	Zigarren	:	***40*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

b)	***Zigarillos***	***:***	***40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;***
c)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	***:***	***62*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***215*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	***anderen*** Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
e)	Wasserpfeifentabak	:	***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***107*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	***55*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***108*** EUR je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12; ***55*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***155*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.
Geänderter Text			
a)	Zigarren ***und Zigarillos***	:	***40*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***54*** EUR je 1 000 Stück oder je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
d)	Rauchtabak		
i)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	***50*** % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von ***180*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
ii)	Wasserpfeifentabak	:	***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***80*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
iii)	anderen Rauchtabak	:	***35*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich

			sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***110*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
f)	erhitzten Tabak	:	***40*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***80*** EUR je 1 000 Stück, angepasst entsprechend Artikel 12***, oder 40*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***260*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;
g)	andere Tabakwaren	:	***35*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***110*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2029*** für Zigarren ***bzw.*** Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***88*** EUR je 1 000 Stück oder ***125*** EUR je kg oder ***45*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(4) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember ***2030*** für Zigarren ***und*** Zigarillos mindestens 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg oder 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak und Wasserpfeifentabak mindestens 22 EUR je kg oder 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***58*** EUR je 1 000 Stück oder ***83*** EUR je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 0 EUR je kg oder 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum wird um ein Jahr verlängert. Damit die gewünschten Endsätze für

erhitzte Tabakerzeugnisse gemäß der Tabelle in Artikel 20 Absatz 2 erreicht werden, wurden die während des Übergangszeitraums geltenden Sätze entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2030*** bis zum 31. Dezember ***2031*** für Zigarren ***bzw.*** Zigarillos mindestens ***71,5*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***98*** EUR je 1 000 Stück oder ***140*** EUR je kg oder ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.	(5) Abweichend von Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Verbrauchsteuersätze vom 1. Januar ***2031*** bis zum 31. Dezember ***2032*** für Zigarren ***und*** Zigarillos mindestens ***24*** EUR je 1 000 Stück oder je kg oder ***10*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für anderen Rauchtabak mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für Wasserpfeifentabak mindestens 54 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, für erhitzten Tabak mindestens ***68*** EUR je 1 000 Stück oder ***97*** EUR je kg oder ***30*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern und für andere Tabakwaren mindestens 71,5 EUR je kg oder 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern betragen.

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum wird um ein Jahr verlängert. Damit die gewünschten Endsätze für Zigarren, Zigarillos und erhitzte Tabakerzeugnisse gemäß der Tabelle in Artikel 20 Absatz 2 erreicht werden, wurden die während des Übergangszeitraums geltenden Sätze entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) im Falle von Liquids für elektronische Zigaretten eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je Milliliter ausgedrückt wird;

Or. en

Begründung

Diese Formulierung ist spezifischer und mit Blick auf Liquids für elektronische Zigaretten besser geeignet.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückt wird;	b) ***im Falle von Nikotinbeuteln und sonstigen Nikotinerzeugnissen*** eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder alternativ je Stückzahl*** ausgedrückt wird;

Or. en

Begründung

Es soll nach einem Ansatz verfahren werden, der auf die einzelnen Produktkategorien abgestimmt und so spezifisch wie möglich ist.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem	c) eine gemischte Vorgehensweise mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil***, die sich konkret aus***

spezifischen Anteil.	***einer Kombination der Buchstaben a und aa oder einer Kombination der Buchstaben a und b ergibt***.

Or. en

Begründung

Es soll nach einem Ansatz verfahren werden, der auf die einzelnen Produktkategorien abgestimmt und so spezifisch wie möglich ist.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt mindestens ***so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:***	(2) Die als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je ml ausgedrückte globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt ***– unabhängig davon, ob diese Nikotin enthalten oder nicht,*** – mindestens ***40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder den Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.***

Or. en

Begründung

Um den nationalen Steuerbehörden die Durchsetzung der Richtlinie zu erleichtern, beabsichtigen wir, für Liquids für elektronische Zigaretten unabhängig vom Nikotingehalt des Liquids den gleichen Steuersatz einzuführen. Auf diese Weise müssten die Steuer- und Zollbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht den Nikotingehalt überprüfen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liquids mit einem Nikotingehalt zwischen 0 mg und höchstens 15 mg je ml: 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,12 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Liquids mit einem Nikotingehalt von mehr als 15 mg je ml: 40 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst entsprechend Artikel 12.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar 2030 beträgt die als Prozentsatz ***oder*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	Ab dem 1. Januar 2030 beträgt die als Prozentsatz***,*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder je Stückzahl*** ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***71,5*** EUR je kg;	a) Nikotinbeutel: ***20*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***57*** EUR je kg;

Or. en

Begründung

Bislang haben nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt. Daher ist es notwendig, bei der Besteuerung von Nikotinbeuteln langsamer vorzugehen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***25*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 1. Januar ***2032*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz ***oder*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt	(4) Ab dem 1. Januar ***2033*** stellen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitgliedstaaten sicher, dass die als Prozentsatz***,*** in Form eines bestimmten Betrags je kg ***oder je Stückzahl*** ausgedrückte globale Verbrauchsteuer mindestens so viel beträgt wie die Sätze

wie die Sätze oder Mindestbeträge für:	oder Mindestbeträge für:

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nikotinbeutel: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***143*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;	a) Nikotinbeutel: ***35*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von ***100*** EUR je kg, angepasst entsprechend Artikel 12;

Or. en

Begründung

Bislang haben nur einige Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel eingeführt. Überdies stellt die Kommission selbst in ihrer Folgenabschätzung fest, dass die vorgeschlagenen Steuersätze für Nikotinbeutel in einigen Mitgliedstaaten zu einem „Marktkollaps" führen könnten (siehe S. 103). Es ist daher notwendig, die endgültigen Mindestsätze tragbar und realistischer zu gestalten.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***50*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.	b) sonstige Nikotinerzeugnisse: ***35*** % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die unter behördlicher Aufsicht vernichtet werden;

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine sehr technische Ergänzung, die auf Situationen abstellt, in denen die Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuern auf Waren mit Steuerzeichen (z. B. Zigaretten) ändern. In solchen Fällen dürfen Waren, die mit einem dem früheren (niedrigeren) Verbrauchsteuersatz entsprechenden Steuerzeichen versehen sind, nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr im Verkehr bleiben. Aus diesem Grund haben zugelassene Lagerbetreiber und andere betroffene Wirtschaftsteilnehmer Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Verbrauchsteuer, sofern die Erzeugnisse vom Markt genommen und unter Aufsicht der zuständigen Behörden vernichtet werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf Anfrage die verfügbaren Angaben vor, die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlich sind***, einschließlich der Angaben, die erforderlich sind, um für jedes Jahr in ihrem Hoheitsgebiet den Betrag der erhobenen Verbrauchsteuern mit dem Betrag der zu erhebenden Verbrauchsteuern vergleichen zu können***.	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf Anfrage die verfügbaren Angaben vor, die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Unserer Ansicht nach verfügt die Kommission über genügend Fachwissen und Ressourcen, um diese Informationen selbst einzuholen. Darüber hinaus halten wir solche Informationen

für die Erstellung des entsprechenden Berichts durch die Kommission nicht für erforderlich.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um das bestehende Steuergefälle zu verringern, sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und künftiger Marktentwicklungen Mindestsätze für neuartige Tabak- und Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Die Kommission überprüft ohne ungebührliche Verzögerung diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie für Tabakerzeugnisse) und zieht eine mögliche Nivellierung der Steuersätze für einzelne Erzeugniskategorien durch eine Erhöhung der Mindeststeuersätze für erhitzten Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f bzw. Artikel 22 in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Unserer Ansicht wäre es nicht angemessen, bei der laufenden rechtlichen Ausarbeitung der Neufassung vorzusehen, welche Entscheidungen die Kommission in Zukunft treffen sollte. Darüber hinaus ist unklar, warum eine Angleichung der Steuersätze für verschiedene Produktkategorien überhaupt erforderlich und wünschenswert ist.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a

Spätestens zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bewertet die Kommission die Auswirkungen der neuen Mindestverbrauchsteuersätze für Zigarren und Zigarillos auf KMU, familiengeführte Hersteller, die regionale Beschäftigung, Lieferketten und Substitutionsmuster. Deutet diese Bewertung auf unverhältnismäßige Auswirkungen auf KMU, familiengeführte Hersteller oder die regionale Beschäftigung hin, so legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der geltenden Mindestsätze oder der Struktur dieser Sätze vor, damit für Verhältnismäßigkeit gesorgt und eine angemessene Differenz gegenüber Zigaretten aufrechterhalten wird.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Mit der Neufassung der Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren sollen die Vorschriften zur Besteuerung von Tabakwaren sowohl in Bezug auf Mindestverbrauchsteuern als auch durch die Aufnahme von neuartigen mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die seit der letzten Überprüfung der Richtlinie auf den Markt gekommen sind, aktualisiert werden. Angesichts des zweifachen Ziels, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und ein hohes Maß an Gesundheitsschutz sicherzustellen, ist es notwendig, ein ehrgeiziges, aber auch machbares und realistisches Gleichgewicht zu finden. Die Vorschriften für die Besteuerung von Tabakwaren in der EU müssen natürlich überprüft werden, da die Mindestsätze aufgrund von Lohnerhöhungen und der Inflation veraltet sind und neue Produkte auf den Markt gekommen sind. Ein gewisser Grad der Harmonisierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist anzustreben. Ferner kann die Besteuerung von Tabakwaren einen Einfluss auf die öffentliche Gesundheit haben.

Es ist dennoch wichtig, das richtige Gleichgewicht zu schaffen. Die Mindeststeuersätze müssen sorgfältig, mit Bedacht und unter Berücksichtigung aller möglichen Auswirkungen auf die Verbraucher, die nationalen Steuerbehörden und den Markt für Tabakerzeugnisse erhöht werden. Die Wirksamkeit von Verbrauchssteuern hängt nicht nur von der Höhe der Mindestsätze, sondern auch von dem Zeitplan, der Struktur und der Abschätzbarkeit ihrer Umsetzung ab. Zu schlagartige oder starre Anpassungen können legale Märkte verzerren und die Anreize für illegalen Handel erhöhen, wodurch die Erhebung von Abgaben und die Durchsetzungsziele beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird eine schrittweise und pragmatischere Erhöhung der Mindestsätze vorgeschlagen.

Ein zentraler Gesichtspunkt des Berichts ist die differenzierte Behandlung von Produkten aufgrund ihrer Eigenschaften, Gesundheitsrisiken und Nutzungsmuster. In dem Vorschlag der Kommission wird der Vielfalt an Tabak- und Nikotinerzeugnissen Rechnung getragen und es werden bestimmte Steuerstrukturen für individuelle Kategorien eingeführt. Dieser differenzierte Ansatz wird unterstützt und es wird als wichtig angesehen, die Besonderheiten verschiedener Tabakerzeugnisse stets zu berücksichtigen.

In dem Bericht wird auch das Gleichgewicht zwischen den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der steuerlichen Struktur behandelt. Es gibt Hinweise darauf, dass einige nicht brennbare Erzeugnisse niedrigere Risiken als herkömmliche Zigaretten mit sich bringen und zu einem Rückgang des Konsums der schädlichsten Produkte beitragen könnten. Bei der Verbrauchsteuerpolitik sollte daher nicht pauschal vorgegangen werden und die unterschiedlichen Risikoprofile sollten in angemessener Weise wiedergegeben werden.

Die Kommission hat in der Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren zwei neue Mechanismen eingeführt, und zwar die Indexierung von Mindestsätzen, die alle drei Jahre stattfinden soll, und den Preisniveauindex. Beide Instrumente sind nützlich, um die Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren zukunftssicher zu gestalten. Ferner wurde im Bericht das Instrument für die Indexierung angepasst, indem es auf die Kerninflation begrenzt wurde und indem zur besseren Abschätzbarkeit eine Obergrenze für eine maximale Anpassung von 12 % eingeführt wurde. Mit dem Preisniveauindex kann eine gerechtere Festlegung der Mindestsätze auf Grundlage des allgemeinen Preisniveaus in einem bestimmten Mitgliedstaat sichergestellt werden. Dieser Herangehensweise wird zugestimmt und es wurde entschieden,

dass die Gewichtung des Preisniveauindex in der Berechnung des endgültigen Mindestsatzes von einem Drittel auf die Hälfte erhöht werden sollte.

Schließlich wird in dem Bericht auch die Rolle von Übergangszeiträumen hervorgehoben, mit denen die reibungslose Umsetzung des neuen Rechtsrahmens erleichtert werden soll. Durch Übergangsregelungen wird es den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern ermöglicht, sich allmählich an die erhöhten Mindestsätze anzupassen, wodurch die Gefahr einer Marktstörung und eines Anstiegs des illegalen Handels verringert wird. Aus diesem Grund soll die Übergangszeit um ein Jahr bis Ende 2032 verlängert werden.

Auf dieser Grundlage werden gezielte Anpassungen vorgeschlagen, mit denen die Verhältnismäßigkeit, Kohärenz und praktische Wirksamkeit des Vorschlags der Kommission gestärkt werden, während gleichzeitig die Hauptziele beachtet werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er in seinem Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Tobacco Europe AISBL, reg. number: 1496873833-97
European Cigar Manufacturers Association, reg. number: 92802501097-37
European Commission
Smoke Free Partnership, reg. number: 6403725595-50
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

11.12.2025

SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES

Frau
Aurore Lalucq
Vorsitzende
Ausschuss für Wirtschaft und Währung
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (COM(2025)0580 – C10-0207/2025 – 2025/0580(CNS))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Rechtsausschuss hat den vorstehend genannten Vorschlag gemäß Artikel 113 der Geschäftsordnung des Parlaments („Neufassung“) geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.

In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 187 und 188 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.

Änderungsanträge zu den Teilen, die in dem Vorschlag unverändert geblieben sind, können jedoch ausnahmsweise und von Fall zu Fall vom Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses akzeptiert werden, wenn er der Auffassung ist, dass zwingende Gründe der internen Logik des Textes oder der untrennbaren Verbindung mit anderen zulässigen Änderungsanträgen dies erfordern. Diese Gründe müssen in einer schriftlichen Begründung der Änderungsanträge angegeben werden.“

Entsprechend der dem vorliegenden Schreiben beigefügten Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den Vorschlag für eine Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen des Berichterstatters vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass der fragliche Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des vorangegangenen Rechtsakts zusammen mit diesen inhaltlichen Änderungen eine reine Kodifizierung des bestehenden Rechtstexts ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Der Rechtsausschuss hat diese Frage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2025 geprüft und ist einstimmig zu dem oben genannten Schluss gelangt[1].

Mit freundlichen Grüßen,

Ilhan Kyuchyuk
Anl.: Stellungnahme der beratenden Gruppe

[1] Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Ilhan Kyuchyuk (Vorsitzender), Marion Walsmann (stellvertretende Vorsitzende), Mario Mantovani (stellvertretender Vorsitzender), Lara Wolters (stellvertretende Vorsitzende), Maravillas Abadía Jover, Pascal Canfin, José Cepeda, Ton Diepeveen, Mario Furore, Mary Khan, Sergey Lagodinsky, Ilia Lazarov (für Emil Radev gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung), Lukas Mandl, Arkadiusz Mularczyk, Piera Pascale, Kira Marie Peter-Hansen, Gheorghe Piperea, René Repasi, Krzysztof Śmiszek, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Michał Wawrykiewicz, Dainius Žalimas und Alessandro Zan.

Anlage

BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 6. Oktober 2025

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse
COM(2025)0580 vom 16.7.2025 – 2025/0580(CNS)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 24. September 2025 eine Sitzung abgehalten, um den genannten von der Kommission vorgelegten Vorschlag zu prüfen.

In dieser Sitzung[2] hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren übereinstimmend festgestellt, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung des bestehenden Rechtstexts ohne inhaltliche Änderungen beschränkt.

F. DREXLER	E. FINNEGAN	D. CALLEJA CRESPO
Rechtsberater	Rechtsberaterin	Generaldirektor

[2] Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.